

10. April 2024

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreisverwaltung Recklinghausen  
Der Landrat

Aktenzeichen:  
562.0027/23/1.6.2

Die Tannenberg Wind GmbH & Co.KG, Recklinghäuser Straße 49a, 45721 Haltern am See hat einen Antrag zur Erteilung eines Vorbescheides für eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V172 - 7.2 MW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Gesamthöhe 261 m mit einer Leistung von 7.200 kW in 45721 Haltern am See, Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur: 10, Flurstück: 8 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erteilung von einem Vorbescheid nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des Standortes für eine WEA und die Zulässigkeit innerhalb des Landschaftsplans Haltern.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben, gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 1.6.2 UVPG, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu wurde gemäß § 5 und § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Unter Berücksichtigung der angeführten Gutachten, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Unterlagen liefern die vorliegenden überschlägigen Informationen keine begründeten Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Prüfbereich beschränkt sich auf die in dem Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG beantragten Bereiche Planungsrecht und den Landschaftsplan Haltern. Die weiteren Schutzgüter im Sinne des UVPG sind dann in der UVP-Vorprüfung des immissionsschutzrechtlichen Vollgenehmigungsverfahrens abzuarbeiten.

**Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG. Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 10.04.2024

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
I.A.

Stoll  
Teamleiter